

B e g r ü n d u n g

**zum Bebauungsplan Nr. 3
-7. vereinfachte Änderung-**

**der Gemeinde Hartenholm
-Kreis Segeberg-**

für das Gebiet:

„Gelände Knickrehm“

Inhaltsübersicht

1. Entwicklung des Planes
2. Lage des Plangebietes
3. Gegenstand der Änderung
4. Kosten

1. Entwicklung des Planes

Die Gemeinde Hartenholm hat am 03.02.1998 den Aufstellungsbeschluß für die siebte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 gefaßt.

Der Aufstellung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 liegen zugrunde:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1993 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58).
- Die Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

2. Lage des Plangebietes der 7. vereinfachten Änderung

Das Gebiet liegt im Kreuzungsbereich der Straßen „Hofstraße“ / „Hasselbusch“.
Lage und Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung M. 1 : 1000 und dem Übersichtsplan M. 1 : 25.000.

3. Gegenstand der Änderung.

Im Ursprungsplan wurde für den Änderungsbereich „Dorfgebiet“ in zweigeschoßiger und offener Bauweise mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,6 festgesetzt, wobei allerdings die überbaubare Fläche (Baufeld) durch das überdimensionierte von der Bebauung freizuhaltende Sichtdreieck eingeschränkt wird. Dieses Sichtdreieck ist aus Gründen der Verkehrssicherheit in seinem jetzigen Ausmaß nicht mehr notwendig und wird durch die vorliegende vereinfachte Änderung auf das erforderliche Maß reduziert. Hierbei kommt es zu einer Vergrößerung der Baufelder um insgesamt ca. 100 qm. An allen weiteren Festsetzungen des Ursprungsplanes wird festgehalten. Da es durch die Änderung zu keiner zusätzlichen Versiegelung gegenüber dem Ursprungsplan kommt, ist nicht von einem zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft auszugehen. Insofern werden auch keine zusätzlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich. Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes einschließlich der rechtskräftigen 1. - 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3 bleiben von der 7. vereinfachten Änderung unberührt.

4. Kosten

Zusätzliche Erschließungskosten entstehen der Gemeinde durch die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 nicht.

Gemeinde Hartenholm

Der Bürgermeister



(Bürgermeister)

Kreis Segeberg

Der Kreisausschuß

Planungsamt

(Stadtplaner)